

Sportfreunde Berlebeck Heiligenkirchen - Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle den Abteilungen angehörenden Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.
- 2) Die Vereinsjugend der Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend der Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen sind unter Beachtung der Grundsätze eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen, mündigen, aktiven Mitarbeit von Jugendlichen in der Gesellschaft und im Sport.

§ 3 Organe

- 1) Organe der Jugend der Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss
- 2) Der/die gewählte Jugendleiter/-in ist Vorsitzende/-r des Jugendausschusses.

§ 4 Jugendversammlung

- 1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung der Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen die das 6. Lebensjahr vollendet und im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - b) Beratung des Jahresberichts des Jugendausschusses.

c) Wahl des/der Jugendleiters-/Leiterin und seines/ihres/ ihrer Stellvertreters/- Vertreterin. Diese sollten mindestens 18 Jahre alt sein.

d) Wahl der Beisitzer/-innen im Jugendausschuss

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3) Eine ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

4) Anträge der Jugendversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/der Jugendleiter/-in schriftlich eingereicht werden.

5) Die Jugendversammlung wird von dem/der Jugendleiter/- in geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer/ihrem Stellvertreter/-in.

6) Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

7) Die Jugendversammlung ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung hierzu ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

8) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

9) Auf Antrag eines Viertels sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit mindestens 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer schriftlichen Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.

10) Die außerordentliche Jugendversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie eine ordentliche Jugendversammlung.

11) Über den Verlauf der Jugendversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Jugendleiter/in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und der kommenden Jugendversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 5 Jugendausschuss

1) Der Jugendausschuss besteht aus:

a) dem/der Jugendleiter/-in und seinem/-r/ihrem/-r Stellvertreter/-in

b) den gewählten Abteilungsjugendwarten/-innen

c) den in den Abteilungen gewählten Jugendvertretern d) den Beisitzern, die von der Jugendversammlung gewählt werden können.

Dem Jugendausschuss sollen mindestens 2 Mitglieder angehören, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

2) Der/die Jugendleiter/-in vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Der/die Jugendleiter/-in ist stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, sein Stellvertreter/-in ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden (mit Ausnahme von Abs. 1, a und b) von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Jugendausschusses im Amt.

4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§ 6 Zuständigkeit des Jugendausschusses

1) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem erweiterten Vorstand des Vereins verantwortlich.

2) Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen für die gesamte Vereinsjugend.

3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung des Vereins.

4) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Wettkampfordnung – Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Jugendfachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Die Änderung der Jugendordnung kann von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden. Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

§ 9 Gültigkeit dieser Ordnung

1) Diese Ordnung wurde durch die Jugendversammlung am 15.03.2019 beschlossen.

2) Alle bisherigen Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.